

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

III.6 – 5 S 1356 – 5.17 348 o.V.

2094

07.08.2003

Medienbildung

Medienbildung - Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule -

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 07.08.2003

Nr. III.6 – 5 S 1356 – 5.17 348

Angesichts ihrer Rolle im Leben von Kindern und Jugendlichen und ihrer zentralen Stellung im privaten und beruflichen Umfeld kommt den Medien auch im Unterricht eine zunehmende Bedeutung zu. Medienbildung ist ein wesentlicher Bereich der allgemeinen Bildung. Sie gehört zu den fachlichen und fachübergreifenden Bildungszielen. Medienerziehung ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis. Überlegter Medieneinsatz leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsverbesserung des Unterrichts. Die Befassung und der Umgang gerade mit neuen Medien sind zentrale Aspekte in der Weiterentwicklung von Schule.

1. Aufgaben und Inhalte von Medienbildung

1.1 Aufgaben

Schule hat sich um die Vermittlung einer alle Medien berücksichtigenden Medienbildung zu bemühen, die das notwendige Wissen vermittelt sowie Wertorientierung, Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und schöpferische Kräfte der Kinder und Jugendlichen ausbildet und entfaltet und damit der Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler dient. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Verbreitung von Medien kennen lernen, Medien verstehen und beurteilen lernen, Medien gestalten und einsetzen lernen, Medien auswählen und auswerten lernen und Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen. Sie sollen sich der Bedeutung und der Wirkung von Medien auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit ihnen kritisch und kompetent umzugehen. So können sie die Vorzüge von Medien erkennen und nutzen, aber auch vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden.

Im Mittelpunkt der informationstechnischen Bildung, die eine wichtige Säule der Medienbildung darstellt, steht die zeitgemäße Erziehung zum verantwortungsbewussten und sachgerechten Umgang mit den IuK-Techniken, insbesondere dem Computer. Mit einem anwendungsorientierten Ansatz sollen die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Computernutzung erwerben. Darüber hinaus soll ihnen die Bedeutung der IuK-Techniken für Mensch und Gesellschaft bewusst werden.

Alle Schulen werden eindringlich aufgefordert, sich diesen Aufgaben intensiv zu widmen.

1.2 Lehrplanbezug

In den Lehrplänen sind die Medien in allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen verbindlich berücksichtigt. Die Beschäftigung mit ihnen ist eine übergreifende, integrative Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Alle Fächer haben einen Beitrag zu leisten. Eine kritische Beurteilung von Medien unter Einbeziehung der Gefahren ist selbstverständlicher

Bestandteil schulischer Medienbildung.

Der Unterricht in Informatik bzw. Datenverarbeitung ist in allen allgemein bildenden Schulen - mit Ausnahme der Grundschulen - und einer Vielzahl von Ausbildungs- und Fachrichtungen der beruflichen Schulen verankert.

In verstärktem Maße wird die Informations- und Kommunikationstechnik als wichtiger Bestandteil im Fachunterricht genutzt. Sehr viele Ausbildungsberufe kommen ohne diese Technik nicht mehr aus; die entsprechenden beruflichen Schulen beziehen diese Anforderungen in ihre Fächer mit ein. Aber auch in den allgemein bildenden Schularten einschließlich der Grundschule findet der Computer als didaktisch-methodisches Werkzeug vielfältige Anwendungen.

1.3 Inhalte

1.3.1 Die Medienbildung umfasst folgende zentralen Bereiche:

- Medienkunde: das Wissen über die technischen, verfahrenstechnischen, ökonomischen, juristischen, künstlerischen und organisatorischen Bedingungen beim Einsatz von Medien
- Informationstechnische Bildung: der Umgang mit den IuK-Techniken
- Mediendidaktik: die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Einsatzes von Medien als Trägern von Lehr- und Lerninhalten und als Hilfsmittel im Unterricht
- Medienerziehung: das Anregen und Begleiten jener Lernvorgänge, die den Heranwachsenden zu einem selbständigen und kompetenten Umgang mit den Medien befähigen

1.3.2 Für den medienerzieherischen Unterricht bieten sich beispielsweise an:

- Verarbeiten von Medienerlebnissen, z.B. am Beginn der Schulwoche
- Diskussion über Medien in ihrer Bedeutung für die Identifikation Heranwachsender anhand aktueller Anlässe

- Beschreiben und Erklären der Unterschiede zwischen der persönlichen und der durch Medien vermittelten Erfahrung von Wirklichkeit
- Untersuchen und Erörtern des eigenen Freizeitverhaltens im Hinblick auf Medien
- Erarbeiten von Kenntnissen der Mediensozialisation und der Identitätsbildung mit Medien
- Analyse und Bewertung von Medieninhalten
- Untersuchen von Zielen und Mitteln bei der Werbung und bei anderen Medienbotschaften mit offenen oder versteckten Zweckbestimmungen
- Erarbeiten medienpsychologischer Grundlagen
- Zusammenhänge von Medien und Gewalt
- Fragen der Medienethik
- Erarbeiten von Kenntnissen über den gesellschaftlichen Wandel durch Medien
- gemeinschaftliches Erarbeiten von positiven oder kritischen Stellungnahmen zu bestimmten Medienprodukten und zur Auseinandersetzung mit den Produzenten
- Erarbeiten von Kenntnissen über den Jugend- und Datenschutz sowie über das Urheberrecht
- Zusammenstellen und Auswerten von Informationen über technische, wirtschaftliche, rechtliche und politische Bedingungen der Medienproduktion und der Medienmärkte
- Erarbeiten eines Überblicks über neuere informations- und kommunikationstechnische Entwicklungen (z.B. Satelliten- und Kabelfernsehen, Mobilfunk, Datenbanken, Telekommunikationsoptionen, Multimedia)
- Identifizieren und Beurteilen ästhetischer Gestaltungsmerkmale in den Medien, vor allem in Fotos, Filmen, Fernsehspielen, Video-Games, multimedialen Anwendungen (online/offline)

- praktische Medienarbeit (z.B. Digitalvideo, Erstellen von Internetangeboten oder CD-ROM, Zeitung in der Schule, Schulradio)

1.3.3 Informationstechnische Bildung

Die Informationstechnische Bildung - angepasst an Schulart und Jahrgangsstufe - umfasst folgende Bereiche:

- Bedeutung und Auswirkung des Computers
- Nutzung des Computers
- Algorithmen
- Datenverarbeitung als Lerngegenstand
- Computer als Medium

1.3.4 Mediencurriculum

Manche Schulen stellen für ihre Schüler Mediencurricula zusammen. Diese beantworten schulart- und altersspezifisch die Frage, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken im Bereich der schulischen Medienbildung vermittelt werden sollen, wann und wo im Verlaufe der Schulzeit dies erfolgen soll und wie Medien zur Verbesserung von Lernprozessen unter geeigneten methodischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden können. Im Vordergrund steht ein aktives, individualisiertes, motivierendes, auf Zusammenarbeit und Selbstverantwortlichkeit zielendes Lernen.

Mediencurricula haben einen schrittweisen, systematischen Aufbau (Module) über Schuljahre hinweg, beschreiben wesentliche Ziele der Medienbildung, konkretisieren wichtige medien-spezifische Lerninhalte, integrieren Lehrpläne, Unterrichtsstruktur und Schulorganisation, geben Anregungen für methodische Umsetzungen, vertiefende Übungs- und Wiederholungsphasen, Hilfen für die Bewertung der Lernergebnisse und sind an das Schulprofil und seine Weiterentwicklung angepasst.

1.4 Orte der Medienbildung

Medienpädagogische Aktivitäten können Teil des Fach- und Wahlunterrichts, fachbezogener oder fachübergreifender Unterrichtsprojekte, Arbeitsgemeinschaften und Studientagen sein. Schulische Medienbildung kann – je nach Ausstattung – etwa in Klas-

senzimmern ebenso stattfinden wie in Computerräumen, Lernwerkstätten und Multimedia-Schulbibliotheken. Die Einbeziehung außerschulischer Aktivitäten im Bereich der Medien kann die Medienbildung unterstützen.

1.5 Gemeinschaftsaufgabe Medienbildung

Überhaupt ist die Vermittlung von Medienbildung eine Gemeinschaftsaufgabe, die über die Schule hinaus reicht und die von allen gesellschaftlichen Kräften getragen werden muss. Zum Erreichen des Ziels müssen alle Betroffenen, angefangen von den Erziehungsberechtigten, über den Kindergarten und die Schule, die Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung bis hin zur Anbieterseite ihren Beitrag leisten. Daher hat die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten und den genannten entsprechenden außerschulischen Einrichtungen gerade im Bereich der Medienbildung einen besonderen Stellenwert.

2. Unterricht mit Medien

Beim Unterricht mit Medien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

2.1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für optische, akustische, audiovisuelle und „multimediale“ Medien wie z.B. Folien, Dias, Tonkassetten, Filme, Videokassetten, ferner für Medien, die Inhalte von audiovisuellen Medien und Computerprogrammen interaktiv verknüpfen und die in digitaler Form auf materiellem Träger oder über Vernetzung (z. B. Internet) verfügbar sind und mit Computersystemen betrieben werden.

2.2 Medien als Lehrmittel

Bei den unter Nr. 2.1 aufgezählten Medien handelt es sich um Lehrmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG. Insoweit besteht keine Lernmittelfreiheit.

2.3 Zulassung von Medien

Nur Medien, die Schulbuchcharakter haben, unterliegen einer schulaufsichtlichen Prüfung und bedürfen der staatlichen Zulassung für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie im betreffenden Unterrichtsfach. Die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) in der jeweils aktuellen Fassung gelten dann entsprechend.

2.4 Einsatz im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Eine Beschränkung des Einsatzes durch andere Vorschriften, z.B. urheberrechtlicher Art, wird hierdurch nicht aufgehoben.

Der Einsatz der in Nr. 2.1 genannten Medien dient dem Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts, nicht aber dem Ersatz der zulassungspflichtigen Lernmittel. Die Lehrkräfte haben hierbei die ihnen obliegende unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 Abs. 1 BayEUG). Voraussetzung für den Einsatz von Medien sind unterrichtliche Eignung und unmittelbare Unterstützung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Die unterrichtliche Eignung ist entsprechend den Empfehlungen zu Schulart, Jahrgangsstufe und Fach gegeben bei Medien, die angeboten oder empfohlen werden

- vom FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht,
- von den kommunalen Medienzentren in Bayern,
- vom Staatsministerium bzw. dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung oder der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung,
- von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

- oder die im Rahmen von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen vom Bayerischen Rundfunk ausgestrahlt werden.

Bei allen anderen Medien muss die Lehrkraft in eigener Verantwortung über die Eignung für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Die Lehrkraft hat daher das Medium vor einer Verwendung im Unterricht sorgfältig zu prüfen. Das gilt auch für umfangreichere offline-Medien (z.B. DVD-ROM) und wenn die Informationen über Datennetze (z.B. das Internet) abgerufen werden.

Bei einer Nutzung von Datennetzen im Rahmen von Unterrichtsprojekten, Gruppenarbeit, Stationenlernen, Freiarbeit u.a. muss die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sicher gestellt sein.

2.5 Einsatz im Rahmen von besonderen Veranstaltungen

Der Besuch von audiovisuellen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung von Datennetzen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bedürfen einer sorgfältigen Planung, der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der pädagogischen Grundsätze sowie der Genehmigung des Schulleiters.

Auch hier gilt es, die Aufsicht sicherzustellen.

2.6 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht

2.6.1 Jugendschutz

Medien, deren Inhalt gegen die Bildungsziele, gegen Verfassung, Gesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstoßen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichten haben.

Es wird verwiesen auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 und auf die KMBek „Vollzug des Jugendschutzgesetzes“ vom 13. Mai 2003 (KWMBI I, S. 218).

Darüber hinaus ist hinzuweisen auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und das bayerische Gesetz zur Ausführung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags vom 9. Juli 2003.

2.6.2 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten (z.B. Kollegium, Schüler, Klasse, Lerngruppe) und auch für das Recht am eigenen Bild. Die auf eine wahrgenommene Funktion sich gründenden Daten von Lehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten können mit deren Zustimmung veröffentlicht werden. Die Löschfristen von Daten (z.B. Verbindungsdaten) sind zu beachten.

2.6.3 Urheberrecht

Medien dürfen nur in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden.

Die Urheberrechte sind zu beachten. Soweit Medieninhalte von dem zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Musikedition) geschlossenen Vertrag erfasst werden, dürfen diese gemäß § 53 UrhG für den Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden.

Inhalte eines Internetangebots (z.B. Schulhomepage) sind vor Erscheinen sorgfältig zu prüfen. Fremde Inhalte müssen gekennzeichnet werden. Bei Verweis auf die Angebote Dritter ist die Neutralität in Bezug auf politische, gewerkschaftliche, religiös-weltanschauliche Positionen zu wahren. Verantwortlich ist die Schulleitung.

Beim Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind die Löschfristen zu beachten.

Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten, Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.

Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als „nicht-öffentlich“ geltenden Unterrichts verwendet werden.

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG der Schule zu.

Eine Schulhomepage ist ein geschütztes Werk; Rechteinhaberin ist die Schule.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken (v.a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) genutzt werden. Eine Veröffentlichung (mit oder ohne Namensnennung) erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2.7 Unterschleif mit Hilfe elektronischer Medien

Auf die besonderen Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Medien als unerlaubte Hilfe (Unterschleif) bei der Anfertigung von zu benotenden schriftlichen Arbeiten wird hingewiesen. Vorbeugende Maßnahmen können sein: eine Begrenzung und Differenzierung der Aufgaben- und Themenstellung, ein besonderer Aktualitätsbezug, Standardüberprüfungen (z.B. Quellennachweis, Überprüfen des Hintergrundwissens) und weitere Überprüfungen (Einsatz von Meta-Suchmaschinen, Abfragen einschlägiger Datenbanken, Einsicht in CD-ROM-Nachschlagewerke).

2.8 Schutzvorkehrungen

Technische ZugangsfILTER, Zugangssperren, Zugangskontrollen und organisatorische Maßnahmen (z.B. Nutzungsordnungen) helfen, jugendgefährdende, menschenverach-

tende und gewaltverherrlichende Inhalte auszufiltern. Es ist grundsätzlich sinnvoll, Kontroll- und Schutzsoftware zu installieren. Andererseits sollte man deren begrenzte Wirkung kennen. Die technischen Vorkehrungen können pädagogische Maßnahmen und die Aufsicht durch Lehrerinnen und Lehrer nicht ersetzen.

2.9 Beratung

Zur Überprüfung von Medien auf ihre unterrichtliche Eignung, zur Methodik und Didaktik des Einsatzes von Medien im Unterricht sowie zu Problemen aller Art betreffend Medien, zu medienpädagogischen Fragen empfiehlt es sich, die Beratung insbesondere durch Fachberater, Fachbetreuer, Medienpädagogisch-informationstechnische Berater (vgl. Nr. 5), die Landesbeauftragten für den Einsatz des Computers im Unterricht, kommunale Medienzentren, das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, das FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in Anspruch zu nehmen. Auf die Angebote der Lehrerfortbildung und die amtlicherseits zur Verfügung stehenden Informationsschriften und aus dem Internet abrufbare Angebote wird hingewiesen.

3. Gesamtkonzepte Medienerziehung und informationstechnische Bildung

- 3.1 Das erste „Gesamtkonzept Medienerziehung in der Schule“ erschien im Jahre 1988. Es ist fortgeschrieben und findet seine Umsetzung auch in dem seit 1996 vom Staatsministerium herausgegebenen Sammelwerk MEDIENZEIT.
- 3.2 Im erstmals 1985 und in einer dritten Fortschreibung 1995 herausgegebenen „Gesamtkonzept für die informationstechnische Bildung in der Schule“ sind die Aufgaben und Ziele der informationstechnischen Bildung dargestellt.

4. Medienpädagogik in der Lehrerbildung

In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung wird der Medienpädagogik und der informationstechnischen Bildung in Bayern eine große Bedeutung beigemessen.

Grundlagenwissen wird im Studium (1. Phase der Lehrerbildung) und im Vorbereitungsdienst (2. Phase der Lehrerbildung) vermittelt. Dieses Wissen ist in der Lehrerfortbildung (3. Phase der Lehrerbildung) zu vertiefen.

4.1 Erste Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik ist in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als für alle Kandidaten verbindliche inhaltliche Prüfungsanforderung festgeschrieben. In § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LPO I (Erziehungswissenschaften) ist “Medienerziehung mit Schwerpunkt auf Neuen Medien“ als Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen festgelegt. § 37 Abs. 2 Nr. 7 LPO I (Fachdidaktik) fordert “Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach”.

Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren einschlägigen Lehrveranstaltungen diese Thematik zu behandeln.

Mit der Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 07. November 2002 besteht in Bayern die Möglichkeit, die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik abzulegen (§ 110b LPO I). Diese ist Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratung.

Für Studierende der Lehramter an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wurde in der Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit geschaffen, das Fach Informatik in einer Fächerverbindung zu studieren. Zum Beispiel sind für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Realschulen derzeit die Fächerkombinationen Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften und Informatik/Englisch zugelassen.

4.2 Zweite Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik und unterrichtlicher Medieneinsatz sind ebenfalls Themen der allgemeinen und der fachspezifischen Ausbildung in den Studienseminaren. Die Seminarlehrer sind gehalten, dem Thema einen hohen Stellenwert bei der Ausbildung der Lehramtsbewerber einzuräumen. In der Zweiten Staatsprüfung sind die Medienpädagogik und die informationstechnische Bildung ebenfalls unter den für die Prüfung relevanten Themen verankert.

Was die Ausbildung der Lehrkräfte in der zweiten Phase der Lehrerbildung im Bereich der informationstechnischen Bildung betrifft, wird auf das „Gesamtkonzept für die informationstechnische Bildung in der Schule“ (Fortschreibung 1995 – Abschnitt 6.1b) verwiesen.

4.3 Lehrerfortbildung

Alle Lehrkräfte sind aufgefordert, ihre medienpädagogisch-informationstechnischen Kenntnisse im Rahmen der zentralen, regionalen und schulinternen Lehrerfortbildung insbesondere in Hinblick auf den konkreten Unterrichtseinsatz auszubauen.

5. **Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MIB)**

Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schulämtern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informationstechnische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie arbeiten zusammen mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2002 (KWMBI I S. 88) wird verwiesen.

6. In-Kraft-Treten

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.
- 6.2 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 06. September 1985 (KMBL S. 198, berichtet 1987 S. 165) außer Kraft.
- 6.3 Das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. November 1996 Nr. III/5 - S 1387 - 12/91 690 ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Dr. Berggreen-Merkel

Ministerialdirigentin